

**Begründung**  
§ 5 Abs. 5 Baugesetzbuch

**ENTWURF**

© Stadtverwaltung Kaiserslautern  
Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

**Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7  
Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem  
Brüchling“**

**Fassung zum Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und  
zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1  
BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Stand: März 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung</b> .....	<b>5</b>
3.1 Landesentwicklungsprogramm IV .....	5
3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz .....	6
3.3 Landesplanerische Stellungnahme .....	6
<b>4. Angaben zum Plangebiet</b> .....	<b>7</b>
4.1 Alternative Standorte .....	7
4.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung.....	7
4.3 Bestandssituation im Plangebiet .....	7
4.3.1 Siedlungsstruktur .....	7
4.3.2. Belange der Landwirtschaft.....	8
4.3.3 Verkehrserschließung und ÖPNV.....	9
4.3.4 Natur und Umwelt .....	9
4.3.5 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen .....	10
4.3.6 Kampfmittel .....	10
<b>5. Planinhalt</b> .....	<b>11</b>
5.1 Ziele und Grundzüge der Planung .....	11
5.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7 .....	11
5.3 Flächenbedarf.....	11
5.4 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets.....	12
5.5 Entwässerung des Plangebiets.....	12
<b>6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>14</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets .....	3
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025 .....	4
Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt) .....	6
Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets .....	7
Abbildung 5: Blick über das Plangebiet in nördlicher Richtung .....	8
Abbildung 6: Kartenauszug Starkregengefahrenkarte .....	10

# 1. Ziel und Zweck der Teiländerung des Flächennutzungsplans

Im Stadtteil Siegelbach beabsichtigt ein Investor auf einer privaten Grundstücksfläche die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Areal befindet sich nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes und ist daher als planerischer Außenbereich zu bewerten.

Für die bauplanungsrechtliche Realisierung des Vorhabens ist die Schaffung des entsprechenden Baurechts erforderlich. Hierzu soll der wirksame Flächennutzungsplan in einem Teilbereich geändert werden. Parallel hierzu wird ein Bebauungsplan erarbeitet, der das verbindliche Bau-recht schafft.

Abbildung 1: Lage des Plangebiets

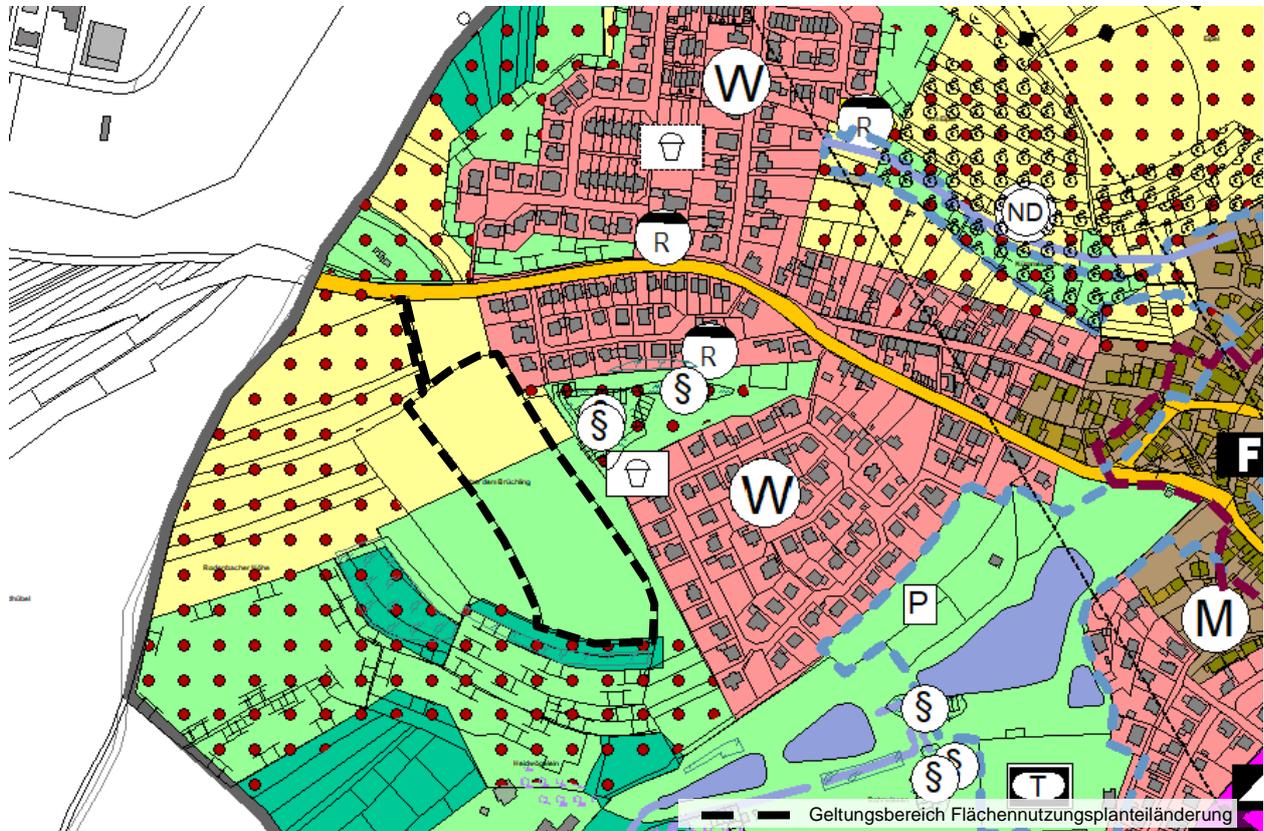


Quelle: Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung: Stadtplan, ohne Maßstab

## 2. Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan 2025

Der Flächennutzungsplan 2025 wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Datum vom 13.03.2018 genehmigt und durch die ortsübliche Bekanntmachung am 29.03.2018 wirksam.

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan 2025



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

Das Plangebiet der Teiländerung 7 wird im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan 2025 als landwirtschaftliche Fläche und als Grünfläche dargestellt.

An das Plangebiet westlich, nördlich und östlich angrenzend werden ebenfalls landwirtschaftliche Flächen bzw. Grünflächen dargestellt. Nordöstlich grenzt das Plangebiet an eine Wohnbaufläche an. Südlichen grenzt eine forstwirtschaftliche Fläche an den Geltungsbereich an, die mit der Darstellung „Biotopvernetzung Halboffenland, übernommen aus dem Landschaftsplan der Stadt, überlagert wird. Nördlich grenzt das Plangebiet an die Opelstraße an.

**Die Teiländerung 7 des Flächennutzungsplans 2025 für den Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“ ersetzt in den Grenzen ihres Geltungsbereichs die bisherigen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans 2025.**

### 3. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

In § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Erfordernis formuliert, dass die Bauleitpläne der Kommunen den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

#### 3.1 Landesentwicklungsprogramm IV

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) für Rheinland-Pfalz definiert die Stadt Kaiserslautern als Oberzentrum und Standort oberzentraler Einrichtungen und als Verknüpfungspunkt im System der großräumigen Verkehrsachsen. Das Oberzentrum ist in seiner besonderen Versorgungs- und Entwicklungsfunktion zu sichern.

Zur Energieversorgung führt das LEP IV aus, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung wichtige Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik.<sup>1</sup>

Die Landesregierung hat sich das energiepolitische Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den rheinland-pfälzischen Bruttostrombedarf bilanziell zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Laut der vierten Teilfortschreibung des LEP IV (Kapitel Erneuerbare Energien) müssen zur Erreichung dieses Ziels – ausgehend von dem bereits erreichten Stand – in den kommenden zehn Jahren im Durchschnitt jährlich ca. 500 Megawatt (MW) sowohl durch Windenergieanlagen als auch durch Photovoltaikanlagen in Rheinland-Pfalz zugebaut werden. Daraus resultiert bis 2030 mindestens eine Verdopplung der installierten Leistung bei der Windkraft und eine Verdreifachung bei der Photovoltaik.

Gemäß Grundsatz 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.

Die vierte Teilfortschreibung des LEP IV (Kapitel Erneuerbare Energien) beinhaltet den Grundsatz 166, wonach Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden sollen. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden. Sofern auf Ebene der zuständigen kommunalen Verwaltungseinheiten die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen abweichen, sollen die Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen zur angemessenen Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ihrer Abwägung zugrunde legen.

Mit der vorliegenden Planung soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer ertragsschwächeren landwirtschaftlichen Fläche errichtet werden. Somit wird dem oben beschriebenen Grundsatz 166 in Verbindung mit den weiteren landesplanerischen Zielen für eine nachhaltige Energieversorgung entsprochen.

Für den Bereich des Plangebiets sind in der Planzeichnung des LEP IV in räumlicher Nähe zum Plangebiet ein landesweit bedeutsamer Bereich für den Grundwasserschutz und ein großräumig bedeutsamer Freiraumschutz dargestellt.

---

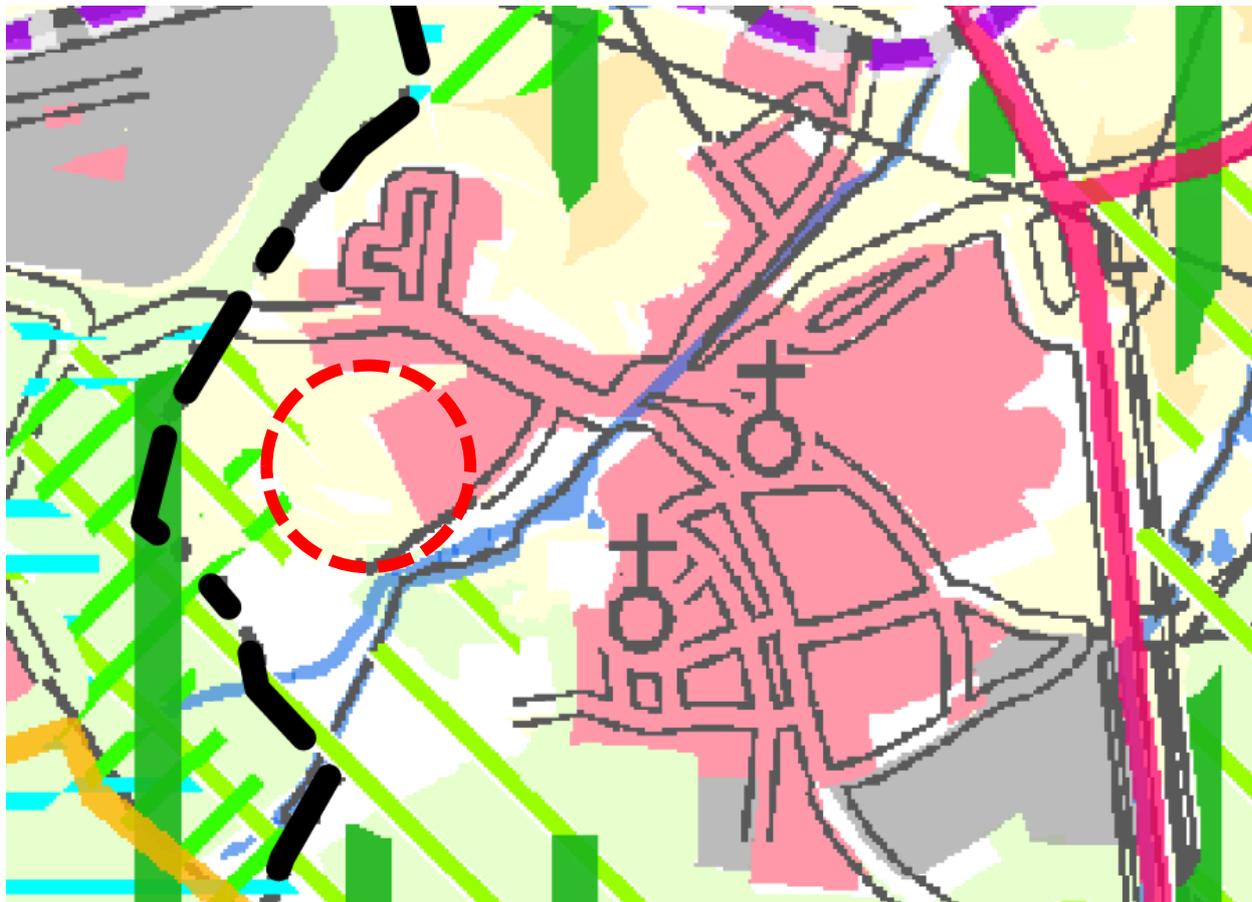
<sup>1</sup> Ministerium des Innern und für Sport: Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz, Mainz 2008, S.157

### 3.2 Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz

Mit Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz am 18.05.2020 wurde die Zweite und Dritte Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz IV wirksam.

Im Regionalen Raumordnungsplan IV Westpfalz wird das Plangebiet mit „Sonstige Freiflächen“ bezeichnet.

Abbildung 3: Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz (Ausschnitt)



Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz ([www.pg-westpfalz.de](http://www.pg-westpfalz.de)), Eigene Darstellung

### 3.3 Landesplanerische Stellungnahme

*Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

## 4. Angaben zum Plangebiet

### 4.1 Alternative Standorte

Die Teiländerung 7 des Flächennutzungsplans 2025 soll auf Initiative eines privaten Investors bauplanungsrechtlich die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorbereiten. Da der Investor seine private Grundstücksfläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzen möchte, ergeben sich keine alternativen Standorte.

### 4.2 Lage des Plangebiets und Gebietsabgrenzung

Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7, befindet sich im Stadtteil Siegelbach am westlichen Ortsausgang.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden von der Opelstraße bzw. landwirtschaftlichen Flächen,
- im Osten von einem mit Gehölzen bewachsenen Grundstück, an das eine Wohnbebauung angrenzt,
- im Süden von einem mit Bäumen bestandenen Grundstück,
- im Westen von landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen.

Die Größe des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7 beträgt ca. 2,28 ha). Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ist der Planzeichnung zu entnehmen.

### 4.3 Bestandssituation im Plangebiet

#### 4.3.1 Siedlungsstruktur

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlichen Flächen sowie Grünflächen und wird landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen sind ist unbebaut.

Abbildung 4: Luftbild mit Abgrenzung des Plangebiets



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

Das Gelände, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, fällt von Norden bis ungefähr zur Hälfte des Grundstücks nach Süden ab. Im unteren Drittel steigt das Gelände

wieder leicht an.

Abbildung 5: Blick über das Plangebiet in nördlicher Richtung



Quelle: Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung, ohne Maßstab

#### 4.3.2. Belange der Landwirtschaft

Mit der vorliegenden Planung soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigem Umfang umgenutzt werden.

Zum einen handelt es sich bei der angestrebten Nutzung als Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage um eine Nutzung, die im Sinne des § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Da die Stromerzeugung im Bundesgebiet bei weitem noch nicht treibhausgasneutral ist, ist die Förderung der erneuerbaren Energien zum Zeitpunkt der Planung ein vorrangiger Belang bei der Schutzgüterabwägung.

Weiterhin existieren klare Maßgaben hinsichtlich der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen: Nach den Vorgaben der Landesplanung sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regional- oder lokaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.

Die Ertragsmesszahl der Flächen des Plangebiets liegt in der Größenklasse zwischen 20 und unter 40. Die landesweite durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt bei 35. Die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl liegt allerdings bei 43. Aufgrund dieser Abweichung ist zur Feststellung einer Ertragsschwäche die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen. Bezogen auf die lokaltypische durchschnittliche Ertragsmesszahl stellt die überplante Fläche eine vergleichsweise ertragsschwächere Fläche dar, die somit auch unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen und sonstigen Belangen der Landwirtschaft für die geplante Nutzung vorrangig in Betracht kommt. Die Interessen der Landwirtschaft werden durch Erhalt höherwertiger Flächen in der lokalen und regionalen Umgebung gewahrt.

### **4.3.3 Verkehrserschließung und ÖPNV**

Das Plangebiet ist über die Opelstraße an das bestehende örtliche Verkehrsnetz angebunden.

### **4.3.4 Natur und Umwelt**

#### **Natura 2000 Gebiete**

Das im Westen von Kaiserslautern liegende gemeldete FFH-Gebiet „Westlicher Moorniederung“, das im Süden der Stadt liegende FFH-Gebiet „Pfälzerwald“ und das im Nordosten der Stadt gelegene FFH-Gebiet „Mehlinger Heide“ des Natura 2000-Netzes befinden sich in ausreichender Entfernung zum Plangebiet.

Das sich östlich des Plangebiets befindenden Vogelschutzgebiet „Auf dem Kaiserberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. sechs Kilometer. Bezüglich der Vogelschutzrichtlinie ist nach derzeitiger Kenntnislage keine Betroffenheit des Plangebiets festzustellen.

Aus dem Plangebiet ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und andere Schutzgebiete, so dass eine Prüfung auf Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG nicht erforderlich ist.

#### **Masterplan 100% Klimaschutz**

Der städtische „Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern - Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologie, Raum und Akteuren“ verfolgt das Leitbild der Null-Emissions-Stadt Kaiserslautern. Hierfür ist die Reduzierung der Treibhausgas-Emissionen um 95% und Halbierung des Endenergieverbrauchs bis 2050 (Basisjahr 1990) anvisiert. Der Masterplan beschreibt einen möglichen Weg, das angestrebte Ziel zu erreichen und stellt ein wesentliches Element zur Steuerung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen dar.

Für die vorliegende Planung sind folgende Maßnahmen von Bedeutung:

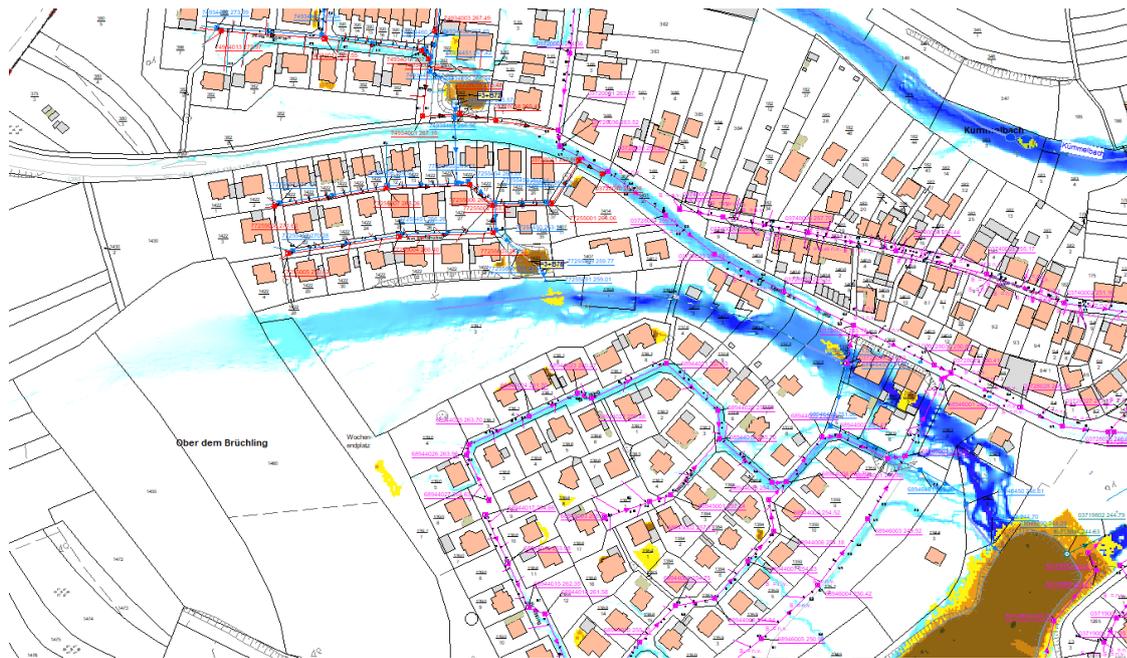
- Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien.

#### **Starkregengefahr**

Für die Stadt Kaiserslautern wurde im Rahmen des Klimaanpassungskonzeptes (2018) eine grobe Fließweganalyse für oberflächlich abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen durchgeführt. Darauf aufbauend wurden im Auftrag der Stadtentwässerung Kaiserslautern Starkregengefahrenkarten erstellt (2/2022).

Die Flächen im Plangebiet sind sowohl Entstehungsgebiet als auch Risikogebiet für Überflutungen bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen und tragen zur Überflutungsproblematik in der Ortslage von Siegelbach bei (siehe Abbildung 5).

Abbildung 6: Kartenauszug Starkregengefahrenkarte



Quelle: Auszug aus der Starkregengefahrenkarte Kaiserslautern, SRI7, Dahlheim Ingenieure, Februar 2022, ohne Maßstab

## Umweltbericht

Zur Prüfung der Umweltbelange wird für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7, ein Umweltbericht erarbeitet, der gleichzeitig auch die Belange und die entsprechende Bearbeitungstiefe des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Bruchling“ beinhaltet.

Siehe hierzu Kapitel 6 „Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz“.

### 4.3.5 Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen

Bei der Stadt Kaiserslautern liegen keine Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen im Plangebiet vor.

### 4.3.6 Kampfmittel

Im gesamten Stadtgebiet Kaiserslautern und im Umland sind während des Zweiten Weltkrieges viele Bomben aller Kaliber abgeworfen worden. Zudem waren um die Stadt Flak-Batterien positioniert gewesen, welche durch die Angreifer während des Zweiten Weltkrieges unter Feuer genommen wurden. Es wurde festgestellt, dass bei weitem nicht alles auf Luftbildern zu erkennen ist und zum Teil auch nicht sichtbar sein könnte. Es kann ein latenter Kampfmittelverdacht bestehen.

Daher wird empfohlen, vor der Durchführung von Baumaßnahmen das Gelände im Plangebiet auf Kampfmittel von einer geeigneten Fachfirma absuchen zu lassen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des jeweiligen Auftraggebers.

Kampfmittelfunde, gleich welcher Art, sind unverzüglich dem Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz zu melden. Der Kampfmittelräumdienst entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise. Die beauftragten Fachunternehmen sind nicht berechtigt, selbstständig Fundmunition zu entschärfen, zu sprengen oder auf öffentlichen Straßen zu transportieren.

## 5. Planinhalt

### 5.1 Ziele und Grundzüge der Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan 2025 ist auf Grund der Darstellungen von landwirtschaftlichen Flächen und Grünflächen im Plangebiet die Entwicklung eines Bebauungsplans, der das erforderliche Baurecht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Sondergebiet) schaffen soll, nicht möglich. Daher soll mit der Teiländerung 7 des Flächennutzungsplans die bauleitplanerische Grundlage für den Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“ geschaffen werden.

Im Wesentlichen wurde die Teiländerung 7 des Flächennutzungsplans 2025 durch die folgenden Ausgangspunkte initiiert:

- Ein privater Investor möchte sein Grundstück außerhalb des Siedlungszusammenhangs für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nutzen.
- Die Stadt Kaiserslautern möchte die regenerativen Energien im Stadtgebiet fördern und schafft mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans die Möglichkeit, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.
- Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien.
- Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage unterstützt das im „Masterplan 100% Klimaschutz: Energiewende Kaiserslautern - Gemeinsam zum Ziel. Vernetzung von Technologie, Raum und Akteuren“ gesetzte Ziel der Stadt, eine klimaverträgliche, karbonfreie Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte vor dem Hintergrund des Leitbild „Null-Emissions-Stadt Kaiserslautern“ zu erreichen.

### 5.2 Flächendarstellung im Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7

Mit der vorliegenden Teiländerung 7 des Flächennutzungsplans 2025 wird eine geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ und im nördlichen Bereich ein Wirtschaftsweg dargestellt. Die geplante Sondergebietsfläche überlagert die darunter liegende bestehende und geplante Grünfläche. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass unter den zukünftigen Modultischen eine Begrünung über Festsetzungen in dem notwendigen Bebauungsplan geregelt werden soll.

### 5.3 Flächenbedarf

Der Bedarf an Grund und Boden ergibt sich für den Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7, auf der Basis der in der Planzeichnung im räumlichen Geltungsbereich abgegrenzten Flächen.

Gebietsdarstellung	Flächenverteilung im FNP 2025	Flächenverteilung in der Teiländerung 7
	Bestand	Planung
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“	-----	ca. 2,25 ha
Wirtschaftsweg	-----	ca. 0,03 ha
Landwirtschaftliche Fläche	ca. 0,80 ha	-----
Grünflächen	ca. 1,48 ha	-----
<b>insgesamt</b>	<b>ca. 2,28 ha</b>	<b>ca. 2,28 ha</b>

#### **5.4 Verkehrliche Erschließung des Plangebiets**

Das Grundstück, auf dem die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll ist nicht direkt an die Opelstraße angebunden, kann jedoch über einen Wirtschaftsweg von der Opelstraße aus erreicht werden.

#### **5.5 Entwässerung des Plangebiets**

*Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

### **6. Umweltbericht mit integriertem Landschaftsplan / Fachbeitrag Naturschutz**

Gemäß den Vorgaben von § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die umweltrelevanten Aspekte werden sowohl für den vorliegenden Flächennutzungsplan 2025, Teiländerung 7 als auch für den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“, der das Baurecht für das vorliegende Plangebiet zur Verbindlichkeit bringt, in einem gemeinsamen Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht, der Bestandteil der vorliegenden Begründung wird, hat daher eine stärkere Detaillierungstiefe, als für die Ebene eines Flächennutzungsplans erforderlich.

*Wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.*

Kaiserslautern,  
Stadtverwaltung

Kaiserslautern,  
Stadtverwaltung

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

Elke Franzreb  
Ltd. Baudirektorin

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“ mit dem Willen des Stadtrats sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7, werden bekundet.

Hiermit wird die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7, Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“ gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch angeordnet.

Kaiserslautern,  
Stadtverwaltung

Beate Kimmel  
Oberbürgermeisterin

**Bestandteile des Flächennutzungsplans 2025, Teiländerung 7,  
Bereich „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ober dem Brüchling“**

- Planzeichnung
- Begründung

## 7. Rechtsgrundlagen

### Rechtsgrundlagen, Verordnungen, Richtlinien

#### Bundesgesetze

- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. 2017, Teil I, Nr. 72, S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22.03.2023 (BGBl.-Nr.: 88)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – **BBodSchG**) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (**EEG**) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33)
- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - **EnWG**) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1818)
- Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz - **GEIG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I, S. 354)

#### Gesetze des Landes Rheinland-Pfalz

- Landesplanungsgesetz (**LPIG**) (230-1) vom 10.04.2003 (GVBl., S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz - **LBauO** vom 24.11.1998 (GVBl 1998, S. 365,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)
- Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) in der Fassung vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Landesnachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz (**LNRG**) vom 15.06.1970; (GVBl 1970, S. 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 209)

- Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2015, (GVBl. 2015, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landesbodenschutzgesetz (**LBodSchG**) vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeswassergesetz (**LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. 1977, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (**LKrWG**) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469)
- Landeswaldgesetz (**LWaldG**) (790-1) vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)
- Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (Landesklimaschutzgesetz - **LKSG**) vom 19.08.2014 (GVBl. 2014, S. 188), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 516), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - **LSolarG**) vom 30.09.2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. S. 367)

#### Verordnungen, Verwaltungsvorschriften

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S.58), BGBl. III 213-1-6 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I, S. 1802)
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (**FFH-Richtlinie**) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Richtlinie 92/43/EWG des Rates, vom 21.05.1992 (ABL. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz: **“Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“** vom 24. Juli 2000 (12 150 - 4533) (Ministerialblatt 2000, S. 231), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05.10.2020 (Ministerialblatt 2020, S. 190)

#### Landesplanung, Regionalplanung

- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm IV (**LEP IV**), 24.11.2008 (GVBl. S. 285)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Erste Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Erste Teilfortschreibung KEP IV**), 10.05.2013 (GVBl. S. 66)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Zweite Teilfortschreibung LEP IV, Zentrale Orte (**Zweite Teilfortschreibung LEP IV**), 21.08.2015 (GVBl. S. 251)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Dritte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Dritte Teilfortschreibung LEP IV**), 20.07.2017 (GVBl. S. 162)
- Ministerium des Inneren und für Sport (Hrsg.): Vierte Teilfortschreibung LEP IV, Erneuerbare Energien (**Vierte Teilfortschreibung LEP IV**), 30.01.2023 (GVBl. S. 4)
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.): Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (**ROP**), 06.08.2012

- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP), 1. Teilfortschreibung 2014, 16.03.2015
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP), 2. Teilfortschreibung 2016, 18.05.2020
- Planungsgemeinschaft Westpfalz (Hrsg.):Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV (ROP), 3. Teilfortschreibung 2018, 18.05.2020

### **Planungen, Konzepte und Richtlinien der Stadt Kaiserslautern**

- Flächennutzungsplan 2025
- Einzelhandelskonzeption der Stadt Kaiserslautern, März 2020
- Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern, Stand: 2012
- Erneuerbare Energien Konzept Kaiserslautern, Stand: 27.01.2013
- Grünflächenkonzept der Stadt Kaiserslautern, Stand: Juni 2016
- Klimaanpassungskonzept Kaiserslautern (KLAK)
- Masterplan 100% Klimaschutz
- Mobilitätsplan Klima+ 2030
- Richtlinie der Stadt Kaiserslautern zum nachhaltigen Umgang mit Licht im Außenbereich (Beleuchtungsrichtlinie) 2021